

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Schmidt (Hamburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Zum Problem privater und kommerzieller Adoptionsvermittlung in der Bundesrepublik Deutschland (Kinderhandel)

Die Adoption – Annahme als Kind – hat eine lange Tradition. Zunächst gedacht als Regelung der Erbschaftsverhältnisse für kinderlose Ehepaare (mit häufiger Adoption auch Erwachsener) hat sich der Schwerpunkt nach dem Ersten Weltkrieg auf die Adoption von (Waisen-)Kindern hin verlagert: Im Vordergrund stand nun das Bemühen, den Kindern zu helfen, d. h. sie nicht in Heimen mit all den bekannten Nachteilen unterzubringen, sondern sie vielmehr im Familienverband aufwachsen zu lassen. Für Kinder wurden Eltern gesucht. Nach dem Zweiten Weltkrieg veränderte sich die Lage insofern, als nun Zehntausende von Kindern zur Adoption in das westeuropäische Ausland und die USA freigegeben wurden. Zum einen gab es sehr viel Kriegswaisen, zum anderen war die soziale und materielle Lage in den Besatzungszonen derart desolat, daß die Mütter relativ leicht zu bewegen waren, auf ihre Kinder zu verzichten.

Bis zum Vietnamkrieg waren Auslandsadoptionen in der Bundesrepublik Deutschland nahezu unbekannt. Damals bedeutete für viele der vietnamesischen Kriegswaisen und verletzten Kinder die Adoption in die Bundesrepublik Deutschland ihre Lebensrettung, und dies war auch die Motivation der adoptionswilligen Paare.

Bis zur Verabschiedung des „Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind“ (sog. Adoptionsvermittlungsgesetz, 1977) wurden viele Adoptionen noch über Einzelpersonen (Hebammen, Pfarrer etc.) auf privatem Wege vermittelt. Kommerzielle Erwägungen spielten zu diesem Zeitpunkt keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Diese privaten Vermittlungen waren nun untersagt, die Voraussetzungen für die Adoptionsvermittlung wurden genau festgelegt. Danach gibt es nur noch staatlich anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen. Nach Verabschiedung der Gesetze zur Adoption stieg die Zahl der Adoptionen leicht an, nahm dann bis zum Jahr 1986 stetig wieder ab (siehe Bericht des BMJFFG über die Entwicklung der Adoptionsvermittlung, Juni 1988). Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Verwandtenadoptionen konstant geblieben ist, während die Zahl der Fremdadoptionen ständig zurückgegangen ist. Dieser Umstand

hat damit zu tun, daß die Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, sinkt: Der freie Zugang zu Verhütungsmitteln hat die Zahl der ungewollten Kinder drastisch gesenkt, immer mehr ledige Mütter entschließen sich, ihre Kinder alleine aufzuziehen. Gleichzeitig steigt die Zahl der ungewollt kinderlosen Paare an, sie wird zur Zeit auf 15 Prozent geschätzt (siehe auch die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zu „Ursachen, Prävention und Behandlung der Unfruchtbarkeit...“, Drucksache 11/2238). Zur Adoption freigegebene Säuglinge und Kleinkinder werden meist sehr schnell vermittelt, in den Heimen leben aber weiterhin ältere oder behinderte Kinder, die zwar zur Adoption freigegeben, aber – wie es im Amtsdeutsch heißt – schwer vermittelbar sind, obwohl rein rechnerisch laut Bericht des BMJFFG auf jedes zur Adoption freigegebene Kind 29 Adoptionsinteressierte kommen. Offenbar hat sich die Motivation zur Adoption eines Kindes bei vielen Paaren verändert: Nicht mehr der Wunsch, einem Kind zu helfen, steht im Vordergrund (besonders ältere und behinderte Kinder haben Hilfe ja nun besonders nötig), sondern vielmehr das Ziel der Vervollkommnung des „eigenen Glücks“. Zur Komplettierung des „eigenen Glücks“ fehlt vielen Adoptionsinteressenten, die sich einen Säugling aus der Dritten Welt besorgen, offenbar ein gesunder Säugling. Für diese Schlußfolgerung spricht auch die Tatsache, daß Adoptionsbewerber vorwiegend aus der gehobenen Mittelschicht kommen (ca. 25 Prozent Lehrer, ferner Ärzte, Apotheker, Journalisten etc.) und zwischen 30 und 40 Jahre alt sind. Sie haben eine längere Berufsausbildung absolviert, an ihrem beruflichen Fortkommen gearbeitet, sind „etabliert“ und benötigen nun noch – sozusagen zur Abrundung – ein Kind (vgl. Rolf P. Bach, Gekaufte Kinder – Babyhandel mit der Dritten Welt, Reinbek 1986). Nach dem uns vorliegenden Material teilen wir diese Einschätzung. Die Vorstellung, daß zur Erfüllung des eigenen Glücks unbedingt auch ein Kind gehört, wird sicherlich durch mehrere Faktoren genährt: unter anderem wird der Wunsch nach einem Kind, wenn er nicht erfüllt werden kann, besonders drängend, zum anderen herrscht in unserer Gesellschaft nach wie vor das Ideal der „vollständigen Familie“ vor, es wird propagiert und durch Transferleistungen des Staates unterstützt.

Dies alles hat dazu geführt, daß jährlich 20 000 adoptionsinteressierte Paare vertröstet werden müssen. Die Arbeit der autorisierten Vermittlungsstellen wird zudem noch dadurch erschwert, daß viele Adoptionsinteressenten den geregelten Adoptionsablauf als bürokratisch und überflüssig empfinden. Die Hinterfragung ihres Adoptionswunsches und die Erstellung eines Eignungsberichts wird vielfach als Zumutung bezeichnet.

In dieser Situation bieten sich ihnen Kinderhändler an, die damit werben, unbürokratisch und schnell „zu helfen“. Die moralische Rechtfertigung für eine kommerzielle Vermittlung liefern diese Händler zugleich mit: Die Zahl der notleidenden Kinder in der Dritten Welt sei so groß, daß eine Adoption als gute Tat verstanden werden darf. So pervertiert die Auslandsadoption mehr und mehr zu einer Maßnahme zur Rettung der von Kinderlosigkeit betroffenen weißen Mittelklasse in den westlichen Industrienationen. Nach Ansicht verschiedener Experten/innen des weltweiten

Kindermarktes wird aufgrund des Runns auf Säuglinge und Kleinkinder in der Dritten Welt nach attraktiven Angeboten regelrecht gefahndet. Ledige Mütter werden von miteinander konkurrierenden Händlern überredet, ihre Kinder abzugeben. Alternativen im Inland werden häufig gar nicht mehr gesucht, viele der privaten und kirchlichen Heime subventionieren ihre Arbeit über die Vermittlung ihnen anvertrauter Kinder ins Ausland. Dokumentiert sind darüber hinaus Fälle gezielter Produktion von Kindern für den Adoptionsmarkt (Babys „auf Bestellung“), häufig gezeugt von weißen Männern, weil Säuglinge mit heller Haut einen höheren Profit abwerfen. Statt also Hilfen für ledige Mütter und notleidende Frauen anzubieten, schafft der internationale Kinderhandel Anreize dafür, „daß noch mehr Kinder ausgesetzt und verlassen werden“ („terre des hommes“, Verlassene Kinder, 3. Quartal 1986, S. 20). Beklagt wird auch, daß zumeist ungeklärt bleibt, ob die vermittelten Kinder tatsächlich nicht versorgt werden können, geschweige denn ausgesetzt sind. Als gesichert kann angenommen werden, daß die große Mehrzahl der kommerziell vermittelten Säuglinge und Kleinkinder bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Abtretung bei ihren Müttern gelebt haben.

„Der Eindruck wächst“, so „terre des hommes“, „daß es immer weniger darum geht, die Länder in ihrem Kampf gegen die Verlassenheit von Kindern zu unterstützen, sondern, daß man etwas von ihnen haben will, nämlich Kinder“ (ebd.). Es kann daher nicht länger bezweifelt werden, daß eine Auslandsadoption nicht die Lösung des Problems notleidender Kinder darstellt, sondern Teil dieses Problems ist.

Es ist unerläßlich, darauf hinzuweisen, daß in der Bundesrepublik Deutschland Kinder erst dann als verlassen gelten, wenn weder die Mutter noch die Familie noch institutionelle Lösungen (z. B. Pflegefamilien, Tagesmütter) eine Versorgung des Kindes sichern können. In den Herkunftsländern der Adoptivkinder gelten Kinder bereits dann als verlassen, wenn sie Waisenkinder sind, zeitweilig nicht von der eigenen Mutter/Familie versorgt werden können, wenn sie auf der Straße leben, arbeiten oder betteln, wenn sie physisch oder psychisch mißhandelt werden oder wenn eine Krankheit oder Behinderung eine angemessene Betreuung nicht zuläßt. In ihrer großen Mehrzahl können die privat und kommerziell vermittelten Kinder dieser Gruppe „verlassener“ Kinder zwar zugerechnet werden, doch ändert das nichts an der Tatsache, daß für die meisten dieser Kinder im eigenen Land gesorgt werden könnte, wenn man eine solche Absicht unterstützen würde.

Die „Zuckergußklaverei“ (UNO-Delegierter A.C.S. Hamid aus Sri Lanka) führt mancherorts zu den abscheulichsten Praktiken: Da werden Totenscheine für Neugeborene ausgestellt, um sie alsdann dem Adoptionsmarkt zuzuführen (Türkei, Indien, Kolumbien, Gran Canaria), private Kinderheime werden zu „Masthäusern“ für Säuglinge und Kleinkinder umfunktioniert, damit sie bei der Übergabe gesund und wohlgenährt erscheinen, somit einen höheren Marktwert erzielen (Honduras, Guatemala), da werden Kinder von der Straße geraubt oder ihren Müttern entrissen (z. B.

in Ecuador), da werden Kinder von politischen Gefangenen der Adoption zugeführt (z. B. in Argentinien zur Zeit der Militärdiktatur) oder als Mittel der Aufstandsbekämpfung entführt (El Salvador, Guatemala), da werden Kinder allein zum Zweck der Adoption gezeugt und mit Hilfe falscher Vaterschaftserklärungen der Adoption zugeführt (Sri Lanka, Philippinen).

Dennoch vertritt die Kinderhilfsorganisation „terre des hommes“ die Ansicht, daß die spektakulären Fälle des Kinderhandels nicht das eigentliche Problem darstellen, sondern vielmehr „die große Zahl von Privatadoptionen aus dem Ausland, die entweder gar nicht geahndet oder aber nur mit vergleichsweise geringen Bußgeldern bestraft werden“ (auf der Pressekonferenz im Mai 1989 in Bonn).

Die Frage nach dem wirklichen Wohlergehen eines Kindes bleibt bei diesen Vermittlungen in der Regel außen vor. Zwar kann das materielle Leben der Kinder in der Dritten Welt mit dem Leben der Kinder hier nicht verglichen werden. Immanent gesehen kann aber in unserer technologisch und industriell hochentwickelten Gesellschaft auch keineswegs mehr davon gesprochen werden, daß Kinder hier ideale Lebensbedingungen vorfinden. Einige der nun fertiggestellten Forderungen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes werden auch in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllt: Es fehlen Betreuungseinrichtungen, die Wohn- und Verkehrsverhältnisse sind kinderfeindlich, Gewalt in der Familie trifft in vielen Fällen auch Kinder, die Nahrung ist pestizidbelastet und strahlenverseucht, ausländische Mitbürger/innen und Kinder werden diskriminiert und feindselig behandelt.

In der Schlußerklärung der Internationalen Konferenz gegen Kinderhandel (Neu Delhi, 1984) wird das Recht des Kindes auf die eigene Familie betont, alle Maßnahmen seien darauf auszurichten. „Eine der wichtigsten Forderungen der Konferenzteilnehmer ist die, daß nur solche Organisationen, die gegen Verlassenheit von Kindern im jeweiligen Land selbst etwas tun, berechtigt sein sollen, Auslandsadoptionen durchzuführen.“ (terre des hommes, Verlassene Kinder, 3. Quartal 1986, S. 17). Es wird der Antwort der Bundesregierung auf diese Anfrage vorbehalten sein, diese Forderung anhand der hier tätigen Auslandsvermittlungsstellen zu überprüfen. Die Erfahrung von terre des hommes und anderen entwicklungspolitisch orientierten Nicht-Regierungs-Organisationen zeigt, daß in den funktionierenden Projekten, in den unterstützten Gruppen der Frauen- und Basisbewegungen, niemals danach gefragt wird, ob die Situation der Kinder durch Adoption verbessert werden könnte. „Im Gegenteil: Man will selbst für die Kinder, die von Verlassenheit bedroht oder bereits verlassen sind, sorgen und erwartet von Hilfsorganisationen dafür die aktive Unterstützung der eigenen Initiativen.“ („terre des hommes“, Verlassene Kinder, 3. Quartal 1986, S. 21).

Die vorliegende Große Anfrage soll Aufschluß geben über Umfang und Erscheinungsformen des internationalen Kinderhandels, die Geschäftspraktiken der Händler und Agenturen, die Mittäterschaft der Adoptionsinteressierten, die Arbeit der autorisierten Vermittlungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland und über

Forderungen und Maßnahmen, die gegen den internationalen Handel mit Kindern ergriffen wurden oder noch ergriffen werden sollen.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Zur Praxis der Auslandsadoptionsvermittlung in der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es einige freie Träger, die vom Staat offiziell als Adoptionsvermittlungsstellen für Kinder aus der Dritten Welt anerkannt sind. Zu diesen gehören „terre des hommes“ in Osnabrück, der „Internationale Sozialdienst“ in Frankfurt, „pro infante“ in Kempen und „Eltern für Kinder“ in Essen.

1. Gibt es – außer den oben genannten Stellen – noch weitere anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen für Kinder aus der Dritten Welt in der Bundesrepublik Deutschland? Wenn ja, welche sind dies?
2. In welchem Jahr haben die Vermittlungsstellen ihre Arbeit für Auslandsadoptionen aufgenommen, aus welchem Anlaß heraus und mit welcher Zielsetzung?
3. Welche Voraussetzungen muß ein freier Träger erfüllen, um als Adoptionsvermittlungsstelle auch für Auslandsadoptionen anerkannt zu werden?
4. Gibt es Vorschriften, wie eine solche Adoptionsvermittlungsstelle personell qualifiziert ausgestattet sein muß, um anerkannt zu werden?
5. Müssen die dort Beschäftigten eine spezielle Ausbildung nachweisen, wie dies in Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens zur Adoption von Kindern vorgeschrieben ist?
6. Erhalten die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft staatliche Zuschüsse? Wenn ja, von welchen Stellen, und wie hoch sind diese Zuschüsse und nach welchen Kriterien wird ihre Höhe bemessen?
7. Gibt es eine Berichtspflicht der Adoptionsvermittlungsstellen über durchgeführte Auslandsadoptionen und deren Verlauf?
8. Gibt es eine Zusammenarbeit dieser Stellen mit den obersten Landesjugendbehörden oder Landesjugendämtern?
9. Sind diese Adoptionsvermittlungsstellen – so wie die Jugendämter – zu einem Eignungsbericht über adoptionswillige Paare verpflichtet?
10. Welche Stelle erhält Einsicht in diesen Eignungsbericht?
11. Welchen staatlichen Stellen gegenüber sind diese freien Träger rechenschaftspflichtig?
12. Welche der freien Träger unterhalten in den Herkunftsländern der Kinder Heime bzw. haben Vereinbarungen mit Heimen getroffen, die auf eine Unterstützung ihrer Vermittlertätigkeit abzielen?

13. Welche anderen Aktivitäten als Adoptionen und Patenschaften betreiben diese Vermittlungsstellen in den Herkunftsländern der Kinder und in welchem Umfang?
14. Wieviel Prozent ihres Jahresetats wenden diese Adoptionsvermittlungsstellen für die Vermittlung von Adoptivkindern auf?
15. Wie viele Kinder welchen Alters haben diese Vermittlungsstellen seit ihrer Gründung in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt?
16. Wie hoch ist der Anteil von vermittelten Säuglingen und Kleinkindern bis zu drei Jahren aus dem Ausland bei den anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen?
17. Welchen Stellenwert nimmt bei diesen Vermittlungsstellen die Förderung von Inlandsadoptionen in den Herkunftsländern ein?
18. Welche Prämissen und Zielsetzungen verfolgen diese Vermittlungsstellen, auf welche Weise leisten sie eine entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit?
19. Wie hoch sind für diese Vermittlungsstellen die durchschnittlichen Kosten für ein Adoptivkind?

Adoptionswillige Paare werden in den Jugendämtern umfassend beraten. Eine solche Beratung erscheint ganz besonders notwendig, wenn Kinder aus der Dritten Welt adoptiert werden. Jedoch ist eine Beratung nicht nur vor einer Adoption zu leisten, sondern auch nach erfolgter Adoption. In Fällen der privaten bzw. illegalen oder kriminellen Adoption von Kindern aus der Dritten Welt sind die Jugendämter aber nicht tätig, insofern erfolgt durch sie auch keine Beratung. Besonders bei Auslandsadoptionen scheint uns aber auch entscheidend, daß nicht nur die Adoptiveltern, sondern besonders auch die adoptierten Kinder über einen langen Zeitraum hinweg betreut werden. Die Herkunft aus einem anderen Kulturkreis und oft auch ihre Andersfarbigkeit stellen Adoptivkinder vor Probleme, die über diejenigen von Adoptivkindern deutscher bzw. europäischer Herkunft hinausreichen. Besonders in der Pubertät werden Adoptivkinder und ihre Eltern oft nicht mehr aus eigener Kraft mit den Schwierigkeiten fertig.

20. In Artikel 8 des „Interamerikanischen Übereinkommens über das auf die Minderjährigen-Adoption anwendbare Recht“ (1984) werden die Behörden, die die Eignung der adoptionswilligen Paare bescheinigen, verpflichtet, ein Jahr lang der Adoptionsvermittlungsstelle über den Fortgang der Adoption zu berichten.

Sind die oben genannten freien Träger in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, bestimmten Stellen über den Fortgang der Adoption zu berichten? Wenn ja, über welchen Zeitraum erstreckt sich die Berichtspflicht?

21. Welche Stellen erhalten diese Berichte?

22. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit der psychosozialen Betreuung über einen längeren Zeitraum hinweg sowohl der adoptierenden Paare als auch der adoptierten Kinder?
23. Gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele Auslandsadoptionen (ob legal, illegal, privat oder kriminell) gescheitert sind? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, auf welche Quelle stützt sich die Bundesregierung?
24. Scheitern Auslandsadoptionen im Vergleich zu Inlandsadoptionen häufiger? Wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung diese Tatsache?
25. Wie viele der ausländischen Kinder, deren Adoption gescheitert ist, konnten in neue Familien vermittelt werden (bezogen auf den Zeitraum 1984 bis 1988)?
26. Gibt es ein einheitliches Nachsorgekonzept für Auslandsadoptionen?
27. Werden die Jugendämter von den Vormundschaftsgerichten in allen Fällen über Auslandsadoptionen informiert? Wenn nein, in welchen Fällen werden die Jugendämter informiert?
28. Gibt es Vorschriften hierfür oder sind sie geplant?
29. Gibt es unterschiedliche Vorschriften in den einzelnen Bundesländern?

II. Auslandsadoptionen in der Bundesrepublik Deutschland

Um die Situation verlassener und vernachlässigter Kinder hat sich das Kinderhilfswerk „terre des hommes“ in besonderem Maße verdient gemacht. Auch das Wissen um die kommerziellen Machenschaften und sozialen Hintergründe im internationalen Kinderhandel ist wesentlich von „terre des hommes“ durch eine sachkundige und engagierte Öffentlichkeitsarbeit „gemacht“ worden (vgl. Verlassene Kinder, 3. Quartal 1986; Kinderhandel, 2. Quartal 1988; Maßnahmenkatalog gegen kommerziellen und privaten Kinderhandel, 1989 u. a.). Von „terre des hommes“ oder dem „Internationalen Sozialdienst“ organisierte Seminare und Tagungen richteten sich zum einen an politisch Verantwortliche und Adoptionsexperten/innen, zum anderen aber auch an eine interessierte Öffentlichkeit, so daß inzwischen davon ausgegangen werden kann, daß buchstäblich jedes Kind auf der Straße weiß, worüber gesprochen wird, wenn von „Kinderhandel“ die Rede ist.

Nichtsdestotrotz wurden die eklatanten Menschenrechtsverletzungen an Kindern und ihren Müttern aus der Dritten Welt, die illegalen und zum Teil kriminellen Praktiken in der Kindesbeschaffung und die zumeist recht hilflosen Versuche der Herkunftsländer dieser Kinder, mit zeitweiligen Verboten der Auslandsadoption dem Handel mit Kindern zu begegnen, auf der politisch-rechtlichen Ebene bislang weitgehend ignoriert. Die Chronologie von Erklärungen politischer Absichten, denen keine Taten folgten, liest sich im groben Überblick so:

„Familienministerin Antje Huber will eine Gesetzeslücke schließen“ und die Adoption ausländischer Kinder „in geordnete Bahnen lenken“. Man bereite „gesetzliche Schritte“ vor (Westfälische Nachrichten, 14. November 1981). Ein Jahr später tritt ihre Nachfolgerin Frau Anke Fuchs in ihrem Grußwort auf der Konferenz des Internationalen Sozialdienstes dafür ein, nur noch „gezielte Adoptionen“ zuzulassen (Böblinger Kreiszeitung, 19. Mai 1982). Die Experten/innen dieser Tagung fordern gesetzliche Regelungen gegen private und kommerzielle Vermittlungen, „die gesicherte binationale Absprachen zur Folge haben“ (Frankfurter Rundschau, 21. Mai 1982). Wiederum ein Jahr später erklärt Familienminister H. Geißler, Geschäfte mit der Adoption „unterbinden“ und Babyhändlern „das Handwerk legen zu wollen“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18. März 1983).

In all diesen Jahren geschah tatsächlich nichts, und als das Jugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Alarm schlug, weil der Handel mit Kindern aus der Dritten Welt alle Befürchtungen übertraf, erklärt ein Sprecher des BMJFFG öffentlich: „Da sind wir hilflos, was die gesetzgeberischen Mittel anbetrifft.“ (zit. nach Westfälische Nachrichten, 2. August 1986).

Aufgeschreckt durch die immer unverhohlener auftretenden Babyhändler in der Bundesrepublik Deutschland verkündet mal das Bundesministerium der Justiz, mal das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Babyhändlern „das Handwerk legen“ zu wollen (Frankfurter Neue Presse, 21. April 1988), wenn nicht gar dem Kinderhandel insgesamt den „Kampf“ anzusagen (HNZ, 21. April 1989). Familienministerin Frau Dr. Lehr nun legte endlich die bereits vor Jahren angekündigte Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vor. In der Bundestagsdebatte vom 27. April 1989 spricht sie von „gewissenlosen Geschäftemachern“, denen sie nach wie vor „das Handwerk legen“ will. Kommerzielle Vermittlungen und falsche Vaterschaftserklärungen sollen zukünftig mit Bußgeld bedroht sein.

Experten/innen der Adoptionsvermittlung sind sich schon lange darin einig, daß Bußgelder bei derart profitablen Geschäften nicht greifen, ganz abgesehen davon, daß die Bundesregierung sicher nicht weiß, wie sie Vaterschaftserklärungen falscher „Väter“ im Zweifelsfall nachweisen will. Tatsächlich geht es bei dieser Form der Kindesaneignung nicht nur um einige wenige – namentlich bekannte – Kinderhändler und -agenturen, sondern auch um eine Vielzahl von Adoptionsinteressenten, die illegale Praktiken unterstützen oder gar selbst praktizieren, um sich den Wunsch nach einem Kind zu erfüllen.

Der Handel mit Kindern wird durch § 181 StGB – Menschenhandel – nicht erfaßt. Auch die sich daraus ergebenden internationalen Verpflichtungen beziehen sich allein auf den Handel mit Mädchen und Frauen zum Zwecke ihrer sexuellen Ausbeutung. Es existiert daher keine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesregierung, den Handel mit Kindern unter Strafe zu stellen. Noch in der Fragestunde vom 26. April 1989 läßt die Bundesregierung erklären: „Einer Kriminalstrafandrohung zur Ahndung solcher Verstöße und Umgehungen bedarf es nach fachlicher Beurteilung nicht.“

1. Auf welche fachlichen Beurteilungen stützt sich die Bundesregierung mit dieser Haltung?
2. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung – im Widerspruch z. B. zu den autorisierten Vermittlungsstellen und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter – eine Bußgeldandrohung im Kampf gegen den weltweiten Kinderhandel für ausreichend und wirksam?
3. Der niedersächsische Kultusminister Horrmann hat Bundesfamilienministerin Frau Dr. Lehr am 2. Juni 1989 einen „Dreipunkte-Vorschlag“ unterbreitet, der die gewerbsmäßige Vermittlung von Kindern gesetzlich unterbinden, die rechtsgültige Elternschaft nach falscher Vaterschaftserklärung versagen soll und Strafandrohung für Händler vorsieht.

Wie lautet die Antwort der Bundesfamilienministerin auf diesen Vorschlag?

4. Dem Bericht über die Entwicklung der Adoptionsvermittlung des BMJFFG (Juni 1988) ist zu entnehmen, daß der Mangel an zur Adoption freigegebenen Kindern sich seit 1984 „weiter verschärft“ hat.

Wie definiert die Bundesregierung den Begriff des „Mangels“ hinsichtlich nicht versorgter Kinder in der Bundesrepublik Deutschland?

5. Der „akute Mangel“ an Adoptivkindern, also verlassenen und hilfsbedürftigen Kindern, wird zum einen mit dem in der Bundesrepublik Deutschland wie in anderen Industrienationen zu verzeichnenden Geburtenrückgang erklärt, zum anderen jedoch mit der Tatsache belegt, daß immer mehr nichtehelich geborene Kinder bei ihren Müttern bzw. in alternativen Lebensverhältnissen bleiben. Zudem sind ältere, behinderte, „schwierige“ Kinder bei „mehr als 90 Prozent“ aller unfreiwillig Kinderlosen nicht gefragt: Diese wünschen sich „einen Säugling oder ein Kleinkind“ (Bericht BMJFFG, S. 3). Aus diesen Gründen weichen immer mehr unfreiwillig kinderlose Paare auf den internationalen Kindermarkt aus. So erklärt es sich, daß nach Kenntnis der Bundesregierung 1986 „fast jedes siebte (1982: achte) Kind“ ein ausländisches Adoptivkind war, „außerhalb des Verwandtenkreises betraf 1986 jede vierte Adoption (1982 noch jede fünfte) ein ausländisches Kind“ (ebd.).

In welchem Verhältnis steht die Zahl ausländischer Adoptivkinder 1987/88 zu der Gesamtzahl adoptierter Kinder?

6. Wie viele dieser Kinder wurden seit 1984 von autorisierten Adoptionsstellen vermittelt, aus welchen Ländern, welchen Alters?
7. Wie viele Kinder welchen Alters wurden seither kommerziell in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt, aus welchen Ländern?
8. Wie viele Kinder aus der Dritten Welt wurden seit 1984 über Vaterschaftserklärungen adoptiert?

9. In wie vielen dieser Fälle wurden Vaterschaftserklärungen als falsch nachgewiesen?
10. Werden die über falsche Vaterschaftserklärungen adoptierten Kinder der Gruppe der „Verwandtschaftskreise“ hinzuge-rechnet, obwohl der Vater nicht der leibliche Vater des illegal angeeigneten Kindes ist?
11. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Wunsch nach einem Säugling die materielle Basis des internationalen Kin-derhandels bildet. Ein rechtmäßig im Ausland adoptiertes Kind, dessen Adoption hier legitimiert wird, erwirbt nach § 6 des Reichs- und Staatsangehörigengesetzes zudem automa-tisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wodurch seine kul-turelle Identität ein weiteres Mal verformt und enteignet wird. Andererseits verfügte das Bundeskabinett kürzlich die Visa-pflicht für ausländische Kinder, mit der u. a., so der damalige Regierungssprecher Ost auf der Bundespressekonferenz vom 4. Juni 1989, die „international organisierte Einschleusung von Kindern (...) zu Adoptionszwecken“ bekämpft werden soll.

Kann die Bundesregierung diese Intention in bezug auf bereits im Ausland adoptierte Säuglinge und Kleinkinder, die in der Regel von ihren Adoptivvätern/Adoptiveltern begleitet wer-den, konkretisieren?

12. Würde die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussage ihres damaligen Regierungssprechers korrigieren wollen, der von „illegaler Zuwanderung unbegleitet einrei-sender ausländischer Kinder“ sprach (vgl. hier auch die Kleine Anfrage des Abgeordneten Meneses Vogl und der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/4475, sowie Pressemitteilung desselben vom 30. Mai 1989)? Wenn nein, seit wann ist die unbegleitete Einreise ausländischer Kinder in die Bundes-republik Deutschland illegal?
13. Neben denen, die zum leiblichen Kind noch ein weiteres zu adoptieren wünschen, bildet die Gruppe unfreiwillig Kinder-loser (ca. 15 Prozent aller Ehepaare) den höchsten Teil derer, die buchstäblich um jeden Preis ihren Wunsch nach einem Kind durchzusetzen bereit sind. In der Bundesrepublik Deutschland verhält sich die Zahl der Adoptionsinteressierten zu einem zur Adoption freigegebenen Kind 6 : 1, darüber hin-aus entwickelte sich in der Bundesrepublik Deutschland eine regelrechte „Adoptionswut“ (terre des hommes), die den Run auf Kinder aus der Dritten Welt noch verschärft. Dennoch liegen statistische Daten nur sehr unvollständig vor.

Wie erklärt die Bundesregierung diese für die gehandelten Kinder äußerst nachlässige Behandlung ihrer nationalen, kul-turellen und persönlichen Identität?

14. Welche signifikanten Veränderungen verzeichnet die Aus-landsadoption in der Bundesrepublik Deutschland seit 1965, insbesondere bezogen auf Motive der Adoptionsinteressenten, Herkunftsländer der Kinder, ihre Anzahl und ihre Verteilung

auf dem autorisierten, privaten bzw. kommerziellen Adoptionsmarkt?

15. Welche personalen Angaben des Kindes werden seither systematisch erfaßt, insbesondere in bezug auf seine soziale und kulturelle Herkunft?
16. Welche Ansicht vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der durch eine Adoption automatisch verliehenen deutschen Staatsbürgerschaft bei Verlust der eigenen (z. B. indischen, brasilianischen oder peruanischen)?
17. Die von „terre des hommes“ publizierte Untersuchung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Hamburg (in: Kinderhandel, 2/88, S. 14 bis 19) kommt zu dem Ergebnis (zit. nach: Zeitschrift für Jugendrecht 7/1988, S. 328ff.), daß nur 134 von 300 adoptierten Kindern (45 Prozent) durch die Vermittlung staatlich anerkannter Adoptionsstellen in deutsche Familien kamen, in 166 der Fälle „ist die Aufnahme des Kindes hingegen ohne Beteiligung einer Vermittlungsstelle erfolgt (55 Prozent)“. Die Adoptionsunterlagen dieser Privatadoptionen (insbesondere Einwilligungserklärungen der Eltern, Geburtsurkunden der Kinder, Sozialberichte und Gesundheitsatteste, behördliche und gerichtliche Verfügungen) weichen in der Regel kraß von jenen ab, die bei Einschaltung einer offiziellen Vermittlungsstelle beigebracht werden“ (ebd. S. 332).

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für die Überprüfung und Legitimierung von Auslandsadoptionen in der Bundesrepublik Deutschland?

18. Auf welche Weise will sie dem damit konstatierten Sachverhalt entgegenwirken, daß die gesetzlich streng geregelte Adoptionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland faktisch außer Kraft gesetzt wird, wenn das zur Adoption vermittelte bzw. herbeigeführte Kind aus dem Ausland, insbesondere aus einem Land der Dritten Welt, stammt?
19. Mit welchen der häufigsten Herkunftsländer der gehandelten Kinder, inklusive Äthiopien und Paraguay, arbeiten autorisierte Stellen aus welchen Gründen nicht zusammen?
20. In 70 von 300 abgeschlossenen Adoptionsfällen fand die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Hamburg „eindeutige Hinweise auf kommerzielle, illegale und kriminelle Praktiken. Das bedeutet, daß 23 Prozent aller Adoptionen von Kindern in der Dritten Welt oder 42 Prozent der Privatadoptionen den geltenden Adoptionsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und – in aller Regel – auch der ausländischen Herkunftsländer widersprechen.“ (ebd. S. 332).

Welche Tatbestände sind bei einer „kommerziell“ herbeigeführten Adoption gegeben, hinsichtlich der Händler, hinsichtlich der Adoptionsinteressierten?

21. Welche Tatbestände sind bei einer „illegal“ herbeigeführten Adoption gegeben, hinsichtlich der Händler, hinsichtlich der Adoptionsinteressierten?

22. Welche Tatbestände sind bei einer „kriminell“ herbeigeführten Adoption in der Regel gegeben, hinsichtlich der Händler, hinsichtlich der Adoptionsinteressierten?
23. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß eine nicht abzuschätzende Zahl Adoptionsinteressierter in der Bundesrepublik Deutschland illegale und kriminelle Praktiken von Händlern akzeptieren bzw. unter Umständen selbst auszuüben bereit sind, um sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen?
24. Nach Ansicht von Adoptionsexperten/innen sind nicht die illegalen und kriminellen Auslandsadoptionen, sondern die Masse der privaten, legalen, aber an anerkannten Vermittlungsstellen vorbei vollzogenen Adoptionen problematisch, weil gegen diese keine Handhabe gegeben ist und kein Unrechtsbewußtsein erzeugt wird.

Würde die Bundesregierung ihre bislang Verständnis signalisierende Haltung (vgl. BMJFFG, Die Entwicklung der Adoptionsvermittlung, Stand Juli 1984, S. 10) gegenüber Adoptionsinteressierten und den Vorwurf gegen private Vermittler – Babyhändler –, „den dringenden Wunsch mancher Adoptionsbewerber nach einem Kind geschäftlich auszunutzen“, dahin gehend korrigieren wollen, daß ein nicht geringer Teil von Adoptionsinteressenten ihrerseits die wirtschaftliche Not junger Mütter und ihrer Kinder ausnutzen, indem sie auf Vermittlungsangebote kommerzieller Händler eingehen?

25. Im Laufe des Jahres 1988 veranstalteten der „Internationale Sozialdienst“ (ISD) und „terre des hommes“ (TDH) eine Reihe von Tagungen und Pressekonferenzen mit dem Ziel, über die zweifelhaften Geschäfte mit Kindern aus der Dritten Welt zu informieren und die Bundesregierung zum Handeln aufzufordern (vgl. FAZ, 19. Mai 1988, FR, 25. Mai 1988, Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt, 5. Juni 1988). Zu diesem Zeitpunkt lebten schätzungsweise 15 000 Kinder aus der Dritten Welt in deutschen Adoptionsfamilien. Noch zwei Jahre zuvor war das Bundeskriminalamt „in keinem Fall“ mit dem Verkauf ausländischer Babys an deutsche Staatsangehörige befaßt gewesen. Selbst die im gleichen Jahr in Sri Lanka aufgeflogene Bande war „kein Fall für das BKA, obwohl einige ‚Lieferanten‘ und mindestens 40 ‚Abnehmer‘ von verkauften Babys Deutsche sind“ (Stuttgarter Nachrichten, 20. November 1986).

Kann die Bundesregierung diese für das Jahr 1986 gemachte Information bestätigen? Wenn ja, aus welchen Gründen sind der nachweisliche Handel mit Kindern aus der Dritten Welt „in keinem Fall“ durch das BKA überprüft worden? Wenn nein, über welche anderen Informationen verfügt die Bundesregierung?

26. In wie vielen Fällen von Kinderhandel ist das BKA seither (bis einschließlich 1988/89) tätig geworden, mit welchen Ergebnissen?

III. Kindermarkt in der Bundesrepublik Deutschland

Ein erheblicher Anteil privater Adoptionen wird über Händler und Agenturen, d. h. kommerziell, vermittelt. Weder für Auslandsadoptionen autorisiert noch fachlich kompetent, profitieren diese Händler und Agenturen von Gesetzen und Gesetzeslücken, die Nachfrage und Geschäftserfolg gleichermaßen sichern. In der Regel arbeiten diese Händler und Agenturen in den Herkunftsländern der Kinder mit Rechtsanwälten und korrupten Angestellten von Gerichten und Sozialämtern zusammen, in einigen Fällen kooperieren sie mit privaten und kirchlichen Heimen, die ihre Arbeit durch Auslandsadoptionen subventionieren. Beispielhaft sollen hier die Kindervermittlungs-Institute „Kind und Zukunft“, „Petite Fleur“, „Burger-Meister“, die Stiftung für Leben, Adoption, Dienstleistung und Glück („Flash“) und „Pathfinder“ genannt sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Methoden der Kindsbeschaffung auch Urkundenfälschung, Bestechungen und Kindesentführungen umfassen.

1. Welche der o. g. Agenturen sind in der Bundesrepublik Deutschland auf welche Weise und in welchem Umfang tätig oder tätig gewesen?
2. Kann davon ausgegangen werden, daß Adoptionsinteressierte über die der Bundesregierung bekannten Informationen ebenfalls Kenntnis haben? Wenn ja, welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der offenkundigen Akzeptanz der Methoden und Geschäftsbedingungen der Agenturen durch die Adoptionsinteressenten?
3. Wurden im Einzelfall gegen Adoptionen der über die o. g. Agenturen vermittelten Kinder von deutschen Behörden Bedenken erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?
4. Auf die holländische Agentur „Pathfinder“ in Amsterdam stoßen bundesdeutsche Adoptionsinteressenten z. B. über Herrn L. in Hannover, der in einem Antwortschreiben versichert, „Hilfe zu jedem gewünschten Termin“ in Aussicht stellen zu können. „Die Gesamtkosten inklusive Transport und Papiere sollen sich gemäß holländischen Vorschriften auf 15 000 DM belaufen.“ Herr L. schließt ein finanzielles Risiko für die Adoptionsbewerber aus. „Man garantiert Sauberkeit und Korrektheit aller Vorgänge und Unterlagen. Diskretion soll oberstes Gebot sein.“

Verfügt „Pathfinder“ über Agenten in der Bundesrepublik Deutschland? Wenn ja, treten diese Agenten „privat“ oder unter der Firma „Pathfinder“ auf? Wenn nein, aus welchen anderen Gründen beteiligen sich bundesdeutsche Staatsangehörige an der Vermittlung von Kindern durch „Pathfinder“?
5. Nach der Erfahrung von Adoptionsinteressenten ist „Flash“, eine weitere holländische Agentur, spezialisiert auf Säuglinge und Kleinkinder aus Sri Lanka. Obwohl diese Kinder höchstens „zwischen ca. zwei Wochen und zwei Monate“ alt sind,

dauert die Verhandlung vor dem Familienrichter in Colombo „nur wenige Minuten“. Ein Gespräch mit der vermeintlichen Mutter des Kindes war den Adoptionsinteressenten nicht gestattet. Das Angebot an diese, ihr eine monatliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit sie das Kind behalten kann, wurde von „Flash“ abgewiesen (vgl. Bach, Gekaufte Kinder, S. 53 bis 63).

Der hier geäußerte Verdacht, daß die von den Agenturen präsentierten „Mütter“ möglicherweise gar nicht die wirklichen Mütter der gehandelten Kinder sind, wird auch von autorisierten Vermittlungsstellen immer wieder erhoben.

Konnte im Einzelfall der Nachweis erbracht werden, daß vermeintliche Mütter tatsächlich nur Mitarbeiterinnen der Agenturen waren? Wenn ja, mit welchen Folgen für das Kind? Wenn nein, geht die Bundesregierung davon aus, daß Adoptionsinteressierte in der Regel „im guten Glauben“ handeln, wenn sie die auf das Kind verzichtende Frau als seine Mutter ansehen?

6. „Petite Fleur“ mit Sitz in San Gwann/Malta bezeichnet sich selbst als „internationaler Förderkreis für Waisenkinder aus der Dritten Welt“. Man garantiert, daß die angebotenen Kinder „auch vom Erbgut her“ absolut gesund sind. Für ca. 4 000 bis 6 000 DM werden „in der Regel“ Neugeborene vor allem aus Mittel- und Südamerika vermittelt, „durchweg“ mit heller Haut. Die Mütter, wird versichert, haben sich mit der Adoption einverstanden erklärt, mehr noch: „Sie haben dies in den meisten Fällen sogar zur Bedingung gemacht, um von einer Unterbrechung der Schwangerschaft Abstand zu nehmen.“ Die Adoption selbst vollziehe sich auf dem Konsulat des Geburtslandes des Kindes, die Adoptionspapiere würden von den deutschen Behörden „problemlos“ akzeptiert. „Eine Kontaktaufnahme zu deutschen Jugendämtern entfällt also“ (zit. nach Bach, Gekaufte Kinder, S. 115 bis 117).

Mit welchen einheimischen oder deutschen Stellen kooperiert „Petite Fleur“ in den Herkunftsländern der Kinder, um schwangere Frauen entsprechend „beraten“ zu können?

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis über finanzielle Angebote von „Petite Fleur“ an Schwangere, ihre Schwangerschaft zum Zwecke der Adoption ins Ausland fortzusetzen? Wenn ja, auf welche Höhe belaufen sich diese?
8. Wurden im Einzelfall Bedenken gegen eine beabsichtigte Adoption eines von „Petite Fleur“ vermittelten Kindes erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?
9. Akzeptiert die Bundesregierung das Konzept „Adoption statt Abtreibung“ bei notleidenden Frauen in Ländern der Dritten Welt? Wenn nein, welche gegenteiligen Ansichten vertritt die Bundesregierung hierzu?
10. Entspricht es dem korrekten Verlauf einer Auslandsadoption des o. g. Verfahrens, daß deutsche Jugendämter nicht aufge-

sucht werden müssen? Wenn nein, welche Informationen geben das Verfahren korrekt wieder?

11. Außer den hier nur exemplarisch genannten Agenturen des internationalen Kinderhandels haben in der Bundesrepublik Deutschland auch einige Privatpersonen ihre Vermittlungstätigkeit als Babyhändler aufgenommen. So wirbt Graf Adelman zu Adelmansfelden in einem Brief an das Verwaltungsgericht Wiesbaden (ohne Datum) in seiner Eigenschaft als Vermittler „deutscher Kinds Käufer an verkaufslustige philippinische Mütter“. Graf Adelman gilt als Erfinder des sog. Vaterschaftstricks. Ein vorsätzlich falsches Vaterschaftsanerkennnis sei „erlaubt“, er umgehe nur das Adoptionsvermittlungsgesetz, „alles ist rundherum legal“ (aus einem Werbeschreiben seines „Büro für Familiengründung und Familiensicherung“). Unterlassungsverfügungen, davon ist der Jurist Adelman überzeugt, sind „praktisch nicht durchführbar“ (Frankfurter Neue Presse, 11. Mai 1988).

Welche rechtliche Bewertung nimmt die Bundesregierung hierzu vor?

12. Wurden bislang im Einzelfall Bedenken gegen eine durch Graf Adelman vermittelte Adoption erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?
13. Welcher geschäftliche resp. private Zusammenhang existiert zwischen Graf Adelman und der wegen Kinderhandels aus den Philippinen ausgewiesenen deutschen Staatsangehörigen Margarete Kresser aus Heidelberg?
14. Babyhändler Graf Adelman wurde im Februar dieses Jahres vom Landgericht Hechingen zu einer Haftstrafe von vier Monaten und drei Wochen verurteilt, außerdem habe er eine „Wiedergutmachung“ über 5 000 DM an ein Adoptivelternpaar und eine Buße von 5 000 DM zu zahlen. Die Strafe wurde für die Dauer von vier Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Adelman kündigte nach der Urteilsverkündung Revision an. „In dem Hechinger Prozeß ging es nicht um die Zulässigkeit des Babyhandels an sich, sondern in erster Linie um die Frage, ob Adelman die Adoptiveltern falsch über die Gesetzeslage informiert und dadurch finanziell geschädigt hat. Das Gericht sah es als erwiesen an, daß Adelman ein Ehepaar, das durch ihn über eine fingierte Anerkennung der Vaterschaft an ein Adoptivkind kommen wollte, um die Vermittlungsgebühr von 5 000 DM prellte. Der Handel war nicht zustande gekommen, weil das Neugeborene nach der Geburt gestorben war. Adelman hatte dem Ehepaar die Vermittlungsgebühr nicht zurückerstattet.“ (FR 15. Februar 1989):

Wurde die Revision gegen das Urteil des Hechinger Landgerichts zugelassen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

15. Gegenstand des Verfahrens war ausdrücklich nicht das falsche Vaterschaftsanerkennnis, nicht der Babyhandel an sich. In Italien erklärte das Gericht in erster und zweiter Instanz eine Adoption für nichtig, die aufgrund des Vaterschaftstricks zustande gekommen war (vgl. FR vom 22. März 1989).

Hat die Bundesregierung Kenntnis über vergleichbare Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

16. Eine 1982 mehrfach geschaltete Kleinanzeige der „Christlichen Vereinigung zur Familienförderung“ warb für eine „Aktion gegen Kinderlosigkeit und Kinderleid“. Initiator dieser Aktion war „Monsignore“ H. K. aus Meersburg/Bodensee. In einem Merkblatt offerierte er die „außergewöhnliche Möglichkeit“, in rechtlich „absolut zuverlässiger Weise (...) durch Anerkennung der Vaterschaft über ein noch nicht geborenes oder Kleinstkind die elterliche Gewalt“ zu erhalten, im Falle der Ehelichung des Adoptionsinteressierten könne „Ihr Ehegatte nachträglich immer noch problemlos durch Adoption Erziehungsberechtigter werden“ (zit. nach Bach, S. 120).

„Monsignore“ H. K. hatte seinen kirchlichen Titel von Graf Adelman erworben, für den er fortan als Geschäftspartner auftrat. Er hatte beabsichtigt, Fernfahrer anzuwerben, die in Ägypten, in der Türkei und in Polen Babys für den Kindermarkt zeugen sollten.

Konnten „Monsignore“ H. K. Abschlüsse nachgewiesen werden? Wenn ja, in wie vielen Fällen?

17. Wurden gegen von „Monsignore“ H. K. vermittelte Adoptionen im Einzelfall Bedenken erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?
18. Das Adoptionsverfahren, belehrt „Monsignore“ H. K. mögliche Interessenten, entspräche einer Adoption „in bereinigter Form“, wodurch die Mutter des Kindes, „die ohnehin im Ausland lebt, ihre Rechte verliert“ (zit. nach: Bach, Gekaufte Kinder, S. 121).

Wie bewertet die Bundesregierung die o. g. Rechtsbelehrung?

19. Ein weiterer als Babyhändler tätiger Unternehmer ist Dietrich Fürstenberg aus Wallenhorst. Dieser inseriert unter Chiffre „Hilfe für kinderlose Ehepaare“. Im Briefkopf wird Fürstenberg, „Unternehmer in Recht und Gesetz“, schon deutlicher: „Baby-Traffic. Legitimationen und Adoptionen von Säuglingen und Kleinkindern“. Wie Graf Adelman arbeitet Fürstenberg mit dem Vaterschaftstrick. Erst nach einigen Jahren, so die Empfehlung „aus Sicherheitsgründen“, solle das Kind durch die Ehefrau des „Vaters“ adoptiert werden. Bis dahin wird die Mutter des Kindes nicht mehr auffindbar sein und die Adoption wegen des „Kindeswohl“ legitimiert werden.

Hält die Bundesregierung es für wahrscheinlich, daß Adoptionsinteressierte aufgrund dieser Informationen durch den Babyhändler annehmen können, daß die Vermittlungstätigkeit des Herrn Fürstenberg keineswegs unproblematisch, sondern illegal ist?

20. Ein vorgegeblicher Adoptionsinteressent vermerkt in seinem Protokoll, das den Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleitet wurde, daß „jedem Besucher beim zweiten Satz klar ist, daß er etwas Ungesetzliches tut“.

Wie bewertet die Bundesregierung die Erläuterungen des Wallenhorster Babyhändlers in strafrechtlicher, ordnungsrechtlicher und polizeirechtlicher Hinsicht?

21. Wurden im Einzelfall gegen von Fürstenberg vermittelte Adoptionen Bedenken erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?
22. Die Gemeinde Wallenhorst hat am 3. April 1989 eine Verwaltungsverfügung gegen die Geschäfte der Familie Fürstenberg erwirkt.

Führte diese Verwaltungsverfügung zur Beendigung des Baby-Traffic? Wenn nein, kann die Bundesregierung bestätigen, daß bislang nur ein Bußgeld in Höhe von 3 000 DM erhoben wurde, da der kommerzielle Handel mit Kindern rechtlich nur als Ordnungswidrigkeit bewertet wird?

23. Ein weiterer privater Babyhändler ist der in Hamburg ansässige F. S., der „Erfahrungsaustausch über Adoption“ anbietet. Angeblich läßt sich dieser „nur die Auslagen“ erstatten: 15 000 DM für einen philippinischen Säugling. Wiederum andere selbsternannte „Entwicklungshelfer“ gründen Vereine, über die sie ihre kommerzielle Vermittlungstätigkeit zu tarnen hoffen, z. B. „Hand in Hand – Eltern/Kinder/Dritte Welt e. V.“, „Aktion Peruhilfe e. V.“ oder „Pro Menores e. V.“.

Über welche weiteren Informationen verfügt die Bundesregierung hinsichtlich des offenen oder versteckten Treibens bundesdeutscher Kinderhändler?

24. Welche Gründe können private Adoptionsvermittler/innen geltend machen, um ihre als Kindernothilfe verbrämte kommerzielle Vermittlungstätigkeit als „e. V.“ eintragen zu lassen, und teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, daß in solchen Fällen von einer Eintragung dieser Art abgesehen werden sollte?

25. Das Nachrichtenmagazin MONITOR dokumentierte einen weiteren Fall von Kinderhandel, der über den in Berlin ansässigen Christian Heine mit Säuglingen aus Sri Lanka abgewickelt wird (Sendung am 6. Juni 1989). Die Preise für die von ihm vermittelten Babys variieren, durchschnittlich kann von 20 000 DM ausgegangen werden. Nachforderungen sind nicht unüblich. Heine benutzt, wie Adelman, wie Fürstenberg u. a., den Trick der Kettenadoption (falsche Vaterschaftsanerkennung).

Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung im Fall des Kinderhändlers Heine?

26. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Trick mit der sog. Kettenadoption es faktisch jedem Sextouristen z. B. in Sri Lanka, Thailand und den Philippinen erlaubt, für sich oder einen Kunden in der Bundesrepublik Deutschland ein Kind zu kaufen, wiederzuverkaufen und schließlich zu adoptieren bzw. adoptieren zu lassen? Wenn ja, in wie vielen Fällen gaben Väter an, das von ihnen präsentierte Kind sei z. B.

„während des Urlaubs gezeugt“ worden? Wenn nein, welche Gründe kann die Bundesregierung anführen, die es Sextouristen unmöglich machen, während ihres Urlaubs mittels falscher Vaterschaftserklärungen Kinder zu kaufen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland weiterzuverkaufen?

27. Seit Jahren vermittelt ein im Rheinland lebendes Ehepaar in Zusammenarbeit mit einer Inderin, deren Schwester ein Kinderheim in Madras leitet, privat Kinder in die Bundesrepublik Deutschland. Aufforderungen zuständiger Behörden, Ermittlungsverfahren und Anzeigen „sich geprellt fühlender Adoptionsinteressenten“ haben bisher nicht dazu geführt, die Vermittlungstätigkeit einzustellen. Als Aufwandsentschädigung verlangt das Ehepaar 7 500 DM, weitere 2 500 DM sind für die notwendigen Unterlagen zu entrichten.

Welche Informationen hat die Bundesregierung über Umfang und Altersgruppe gehandelter Kinder aus Madras?

28. Sind im Einzelfall Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption eines von diesem Ehepaar vermittelten Kindes erhoben worden? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?
29. War der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen an der Suche nach Adoptiveltern für Kinder sog. vietnamesischer Boat-People beteiligt und ggf. auf welche Weise?

Abschließend sei beispielhaft auf ausländische Institutionen bzw. Vermittler hingewiesen, die für deutsche Adoptionsinteressenten werben und tätig sind.

30. Dem Schreiben eines Mitarbeiters des „Deutsch-Chilenischen Instituts für Kultur-Beziehungen“ zufolge machen sich „mehrere Rechtsanwälte mit Erfahrung bei Auslandsadoptionen (...), einschließlich Luftwaffenrichter“ Gedanken darüber, daß die europäischen Adoptionsinteressierten in Chile „leider (...) vielfach mehr bezahlen für illegale Wege“ der Adoption, als sie selbst „absolut legal, unter Gerichtsaufsicht, innerhalb von sechs Monaten“ für maximal 3 500 US-Dollar abzuwickeln in der Lage sind. Dies habe man bereits „mit Offizieren von bundesdeutschen Schiffen, die uns monatlich besuchen“, besprochen (Brief datiert vom 7. April 1983, Antofagasta, Chile).

Um welche monatlichen Besuche deutscher Marineoffiziere in Chile handelt es sich?

31. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, daß über das Deutsch-Chilenische Kulturinstitut Auslandsadoptionen vermittelt wurden? Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden Kinder welchen Alters in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt? Wenn nein, kann die Bundesregierung ausschließen, daß die dem Deutsch-Chilenischen Kulturinstitut angehörenden Rechtsanwälte und Luftwaffenrichter an privat vermittelten Adoptionen beteiligt waren oder sind?
32. Wurden im Einzelfall gegen beabsichtigte Adoptionen, die über das Deutsch-Chilenische Kulturinstitut vermittelt wur-

den, Bedenken erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

33. In Äthiopien ist der Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft, Dr. Assefa, gleichzeitig durch das Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten autorisiert, Auslandsadoptionen durchzuführen. Dr. Assefa wirbt u. a. mit einer Bescheinigung der deutschen Botschaft, die seine Arbeitsweise als „vertrauenswürdig und zuverlässig“ wertet. In einem Anschreiben ist der Hinweis zugefügt, daß die Ehefrau „in dringenden Fällen“ über die deutsche Botschaft in Addis Abeba erreichbar ist, vermerkt wird die dortige Telefonnummer.

Ist es üblich, daß die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland ihren Vertrauensanwälten Zeugnisse über deren Arbeitsweise ausstellen, mittels derer sie die Gelegenheit erhalten, für anderweitige Tätigkeiten zu werben? Wenn nein, warum hielt es die deutsche Botschaft im oben genannten Fall für gerechtfertigt?

34. Wurden im Einzelfall gegen durch den o. g. äthiopischen Rechtsanwalt vermittelte Adoptionen Bedenken erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

IV. Recherche Internationaler Kinderhandel

Im folgenden Abschnitt sollen beispielhaft Methoden und Erscheinungsformen des internationalen Kinderhandels beleuchtet werden. Wir beziehen uns dabei auf Fälle, bei denen eine deutsche Beteiligung offenkundig gegeben ist oder vermutet werden kann bzw. die Bundesrepublik Deutschland als Zielort der gehandelten Kinder genannt ist oder nicht ausgeschlossen werden kann. Die Recherche ergab, daß der Handel mit Kindern ohne die Beteiligung einheimischer Rechtsanwälte und Behörden sowie ohne die in Sozialeinrichtungen und Hospitälern Beschäftigten kaum zu machen ist. Darüber hinaus liegen Hinweise darüber vor, daß auch in diesen Ländern tätige Missionare und Ordensschwestern aus der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Belgien an der privaten Vermittlung von Kindern – gegen Entgelt – beteiligt sind. In mindestens einem Fall ist die Rede von einer Beteiligung eines brasilianischen SOS-Kinderdorfes an einer Auslandsadoption, die mit Hilfe eines einheimischen Rechtsanwalts durchgeführt worden sein soll.

1. Sind die auswärtigen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den bekannten Herkunftsländern der Kinder angewiesen, deutsche Beteiligungen am örtlichen Kindermarkt zu dokumentieren? Wenn ja, welche Anhaltspunkte ergeben sich hieraus? Wenn nein, warum nicht?
2. Sind die auswärtigen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Fällen von Auslandsadoptionen tätig geworden? Wenn ja, aus welchem Anlaß und mit welchen Ergebnissen?

Beispiel Brasilien

Aus Brasilien wird gemeldet, daß die dortige Bundespolizei schätzt, jährlich würden „etwa 3 000 brasilianische Kleinkinder ins Ausland geschmuggelt“, u. a. in die Bundesrepublik Deutschland. Der Kopfprijs dieser Kinder liege „zwischen 20 000 und 40 000 Mark“. Ihr europäisches Aussehen mache sie bei Adoptionsinteressenten in aller Welt sehr beliebt (FR 15. August 1988).

3. In wie vielen Fällen werden von den mit der Adoption brasilianischer Kinder befaßten Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption erhoben, aus welchen Gründen, mit welchem Ergebnis?

Beispiel Chile

Mehr als 3 000 Kinder jährlich soll die chilenische Kindervermittlung „Los Ninos“ („Die Kinder“) in die USA und Europa exportieren. Die der Vermittlung zugeführten Kinder werden „wie Kolonialwaren“ in einem Katalog feilgeboten und mit Gütevermerken versehen. Am Kindkauf Interessierte haben sich auf Kosten „bis zu 27 000 Mark“ einzustellen, abgewickelt werden die Geschäfte durch „halbseidene Rechtsanwälte“, die mit korrupten Angestellten von Sozialbehörden und Jugendgerichten kooperieren. „Einer der spektakulärsten... Fälle geht auf das Konto von Ivonne Gutierrez, Jugendrichterin, ... von San Fernando. Sie verkaufte 30 Kleinkinder an ausländische Paare.“ In anderen Fällen bezahlen Anwälte die Schwängerung junger Frauen mit dem Ziel des Verkaufs ihrer Kinder „an kinderliebe Ausländer“, wobei sich diese wiederum des Tricks der falschen Vaterschaftserklärung bedienen. Ca. 2 500 Adoptionen erledigen sich in Chile jährlich auf diesen Wegen (Stuttgarter Zeitung, 12. März 1988).

4. Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür vor, daß deutsche Staatsangehörige über „Los Ninos“ Kinder erwarben und in der Bundesrepublik Deutschland der Adoption zuführten? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Wenn nein, kann die Bundesregierung die Beteiligung deutscher Staatsangehöriger an den Geschäften der Agentur ausschließen?
5. In wie vielen Fällen der Adoption chilenischer Kinder wurden von deutschen Behörden Bedenken erhoben, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Beispiel Ecuador

Die Dritte Welt Nachrichtenagentur IPS meldet aus Ecuador, daß „auf Kindesraub spezialisierte Schmugglerringe“ Kleinkinder für 5 000 Dollar ins Ausland verkaufen. Die von einer aufgefliegenen Bande, die von dem Rechtsanwalt und früheren Vorsitzenden des Polizeigerichts Moncayo geleitet wurde, mit falschen Adoptionspapieren ausgestatteten Kinder waren ihren Müttern auf den Straßen und Märkten Quitos entrissen worden (IPS 10. Januar 1989). Die ecuadorianischen Behörden kündigten daraufhin eine Revision des geltenden Auslandsadoptionsrechts an (NZZ 29./30. Januar 1989).

6. Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte darüber vor, ob solcherart geraubte ecuadorianische Kinder in der Bundesrepublik Deutschland der Adoption zugeführt wurden? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Wenn nein, kann die Bundesregierung ausschließen, daß durch Raub der Adoption zugeführte Kinder aus Ecuador in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme fanden?
7. In wie vielen Fällen haben an der Adoption ecuadorianischer Kinder beteiligte deutsche Behörden Bedenken gegen diese Adoption erhoben, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Beispiel Guatemala

Guatemala ist ein weiteres zentralamerikanisches Land, aus dem uns Meldungen über Kinderhandel erreichen. Einer von der Frankfurter Rundschau zitierten Recherche zufolge wurden „zwischen Oktober 1981 und März 1986 (...) 166 Kinder legal aus Guatemala“ adoptiert, davon „79 nach USA, 27 nach Belgien, 16 nach Italien, 13 nach Kanada, 12 nach Norwegen, 8 nach Schweden, 6 in die Bundesrepublik Deutschland und 5 nach Frankreich. Viele dieser Kinder wurden bereits vor ihrer Geburt verkauft, weil die Mütter minderjährig oder zu arm waren, um für die Babys zu sorgen.“ Wie im benachbarten El Salvador kennt man in Guatemala aber auch jene Rekrutierungsbanden, die durch die Dörfer und Slums ziehen, um Kinder zu fangen (28. Januar 1988).

Einer Resolution des Europa-Parlaments zufolge wurde am 23. Januar 1988 in Santa Catarina Pinula, Guatemala, ein solcherart organisierter „Babymarkt“ entdeckt. „Mindestens 11 Babys im Alter zwischen 11 Tagen bis zu vier Monaten waren ihren Müttern für umgerechnet 20 US-Dollar abgekauft“ worden.

Das Europa-Parlament stellt in gleicher Resolution fest, daß der o. g. Vorfall bereits der zweite innerhalb nur eines Jahres gewesen sei. „Im März 1987 wurden Unterlagen gefunden, die den Verkauf von 170 Kleinkindern zwischen Oktober 1985 und März 1986 – überwiegend in die USA – belegt hätten.“ Dieses Geschäft, so die guatemalteckische ‚Prensa Libre‘, würde „vor den Augen der Regierung durchgeführt“. Der Kongreßabgeordnete Maria Taracena habe beklagt, daß „in den letzten beiden Jahren mehr als 1 000 Kinder unter dubiosen Umständen außer Landes gebracht worden seien. (...) Betreiber seien vor allem Rechtsanwälte, die ihre Kenntnisse nutzten, um rechtliche Hindernisse zu umgehen“. Staatspräsident Cerezo habe die Vorwürfe des EP zurückgewiesen (IPS vom 11. Dezember 1988).

8. Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür vor, daß von Rekrutierungsbanden geraubte guatemalteckische Kinder in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme fanden? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Wenn nein, kann ausgeschlossen werden, daß solcherart geraubte Kinder auch dem bundesdeutschen Kindermarkt zugeführt wurden?

9. In wie vielen Fällen haben an der Adoption guatemaltekischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken erhoben, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Beispiel Indien

Als selbst ernannte Adoptionsvermittler betätigt sich des weiteren ein deutsch-schweizerisches Ehepaar in Indien, das sich „insbesondere um die sehr kleinen Kinder kümmert“, ohne über eine Lizenz zur Adoptionsvermittlung zu verfügen, geschweige denn mit anerkannten und lizenzierten Adoptionsvermittlungsstellen zusammenzuarbeiten. Die Eignungsberichte der ausländischen Adoptionsinteressenten werden von dem Ehepaar L. selbst verfaßt, die Kinder bis zur Übergabe mit importierter Babynahrung versorgt, wobei Kinder hellerer Hautfarbe bevorzugt werden. „Die Eheleute benutzen ihre eigenen Kanäle“ bei der Durchführung der Vermittlung, es kann vermutet werden, daß sie „seit über 20 Jahren“ als Babyvermittler in mehr oder weniger großem Stil tätig sind (vgl. Bach, Gekaufte Kinder, a.a.O., S. 131f.).

10. Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür vor, daß über das im Beispiel genannte Ehepaar vermittelte indische Kinder Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland fanden? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Wenn nein, kann die Bundesregierung ausschließen, daß selbstverfaßte Eignungsberichte von bundesdeutschen Behörden akzeptiert werden?
11. In wie vielen Fällen haben an der Adoption indischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption erhoben, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Beispiel Paraguay

Im August 1988 war in Paraguay eine Bande von Kinderhändlern aufgefliegen, „die vierzehn Säuglinge aus Brasilien für 3 000 bis 20 000 Dollar an adoptionswillige Ausländer verkaufen wollten“. Daraufhin sei ein Gesetzentwurf eingereicht worden, der „Adoptionsgeschäfte mit Kindern unter vierzehn Jahren künftig mit acht- bis vierzehnjährigen Haftstrafen“ belegen will. Für vier bis zehn Jahre in Haft genommen werden sollen „Eltern, die ihr Kind an Menschenhändler“ verkaufen (FAZ 26. August 1988).

12. Paraguay gilt allgemein als Drehscheibe des internationalen Kinderhandels, insbesondere aus Brasilien entführte Kinder werden über Paraguay der Adoption ins Ausland zugeführt.

Wie viele Kinder aus Paraguay wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt der Adoption zugeführt, wie viele wurden von autorisierten Adoptionsstellen vermittelt, jährlich seit 1980?

13. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse darüber, wie viele der paraguayischen Kinder tatsächlich in Brasilien oder anderen Anrainerstaaten geboren wurden?

14. In wie vielen Fällen haben an der Adoption paraguayischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption geäußert, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Beispiel Peru

Vor ca. fünf Jahren wurde in Peru gegen die Familie Alcoser Sanchez verhandelt, die bis 1982 ein von einer französischen Hilfsorganisation finanziertes Heim zur Pflege von Kindern alleinerziehender Mütter und Findelkindern, „San Benito de Palermo“, führten. Ihr war der Verkauf ihnen zur Pflege überlassener Kinder nachgewiesen worden, die sie mit Hilfe eines Jugendrichters „über verschiedene Organisationen“ für je 8000 DM in drei europäische Länder vermittelt hatten. Erst „als 21 peruanische Mütter gemeinsam vor Gericht gingen, um die Machenschaften der Familie Alcoser anzuklagen, kamen die Fälle von mehr als 300 nach Frankreich, in die Niederlande und nach Deutschland vermittelter Kinder zutage“ (H. G. Schmidt, Kindermarkt, Basel 1988, S. 66). Trotz behördlicher Nachforschungen hat keine der 21 Mütter ihr Kind zurückbekommen, das Verfahren wurde 1986 eingestellt.

15. In wie vielen Fällen haben an der Adoption peruanischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken erhoben, aus welchem Anlaß und mit welchem Ergebnis?
16. Welche Informationen hat die Bundesregierung zu dem im o. g. Beispiel geschilderten Fall, bezogen auf den vermutlichen Verbleib der verschacherten Kinder in der Bundesrepublik Deutschland?

Beispiel Sri Lanka

In Sri Lanka sind Fälle gezielter Produktion von Babys für den internationalen Kindermarkt aufgedeckt worden. Einer Reportage der SUN zufolge werden „Prostituierte eigens honoriert, wenn sie sich von Europäern schwängern lassen, da die hellhäutigen Babys für kinderlose ausländische Paare attraktiver“ seien. Mindestens 1500 Babys sollen jährlich auf diese oder andere Weise ins Ausland verkauft worden sein, unter Beteiligung von Hotelmanagern, Ärzten, Rechtsanwälten und korrupten Beamten. Bei einer Razzia sollen „in einem 43 Kilometer südlich von Colombo gelegenen Hotel 22 Babys“ entdeckt worden sein, die an ausländische Staatsangehörige zum Verkauf angeboten wurden (Neue Ruhr Zeitung 3. Februar 1987).

Dokumentiert ist ebenfalls die sogenannte Babyfarm des deutschen Staatsangehörigen Dr. Weißgerber, in der junge srilankische Frauen bis zum Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder untergebracht werden, die unmittelbar nach der Entbindung an ausländische Staatsangehörige verkauft werden. Nach Aussagen eines mit der Aufdeckung der Babyfarm befaßten Beamten seien einige dieser Frauen von weißen Männern geschwängert worden, damit auch hellhäutige Kinder, die einen höheren Preis erbringen, angeboten werden konnten.

Einem deutschen Fernsehteam gelang es allerdings nicht, in das Innere des militärisch abgesicherten Geländes zu gelangen, da bewaffnete Ordnungskräfte des Dr. Weißgerber den Zugang verweigerten (ZDF-Reportage am 23. Juni 1987).

17. In wie vielen Fällen haben an der Adoption srilankischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption geäußert, aus welchem Grund und mit welchem Ergebnis?
18. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung Hinweise darauf, daß gezielt für den Kindermarkt produzierte Babys in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben?
19. Welche Informationen hat die Bundesregierung über den im o. g. Beispiel genannten deutschen Staatsangehörigen Dr. Weißgerber?

Beispiel Polen

Aus Polen liegen Hinweise vor, daß Neugeborene ohne Einschaltung behördlicher Stellen aus Privatkliniken an deutsche Staatsangehörige gegen Entgelt vermittelt werden.

20. Wie hoch ist nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung der Anteil kommerziell gehandelter polnischer Kinder am bundesdeutschen Kindermarkt?
21. In wie vielen Fällen haben an der Adoption polnischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption erhoben, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Beispiel Türkei

Aus Kolumbien, Indien, Gran Canaria und der Türkei ist die Methode des Babys „auf Totenschein“ bekanntgeworden. Dokumentiert ist z. B. die Tätigkeit des türkischen Gynäkologen Dr. Cumher Akkent, der in der Istanbuler Bosphorusklinik Totenscheine für Neugeborene ausstellte, die über Mittelsmänner an ausländische Staatsangehörige für 2 500 bis 10 000 DM verkauft wurden. Die Istanbuler Staatsanwaltschaft ist aufgrund ihrer Ermittlungsarbeit zu dem Ergebnis gekommen, daß der Gynäkologe „in den letzten fünf Jahren etwa 400 Kinder (...) in alle Welt“ geliefert habe (Bach, Gekaufte Kinder, S. 113).

22. Wie viele türkische Babys sind nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung „auf Totenschein“ der Adoption in die Bundesrepublik Deutschland zugeführt worden?
23. In wie vielen Fällen konnten auf diese Weise den Müttern enteignete Kinder identifiziert und diesen zurückgegeben werden?
24. Wer trat in den nachgewiesenen Fällen von Kindesraub „auf Totenschein“ in den Geburtsurkunden als Mutter bzw. Eltern auf?

25. In wie vielen Fällen haben an der Adoption türkischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption erhoben, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

V. Situation in den Herkunftsländern

Es besteht kein Zweifel darüber, daß der weitaus größte Teil der international gehandelten Kinder aus nur wenigen Ländern der Dritten Welt kommen, so daß eine systematische Beurteilung leichter vorzunehmen ist, als das Phänomen des illegalen Baby-Traffic auf den ersten Blick vermuten läßt. Händler und Agenten, das kann für den Kinderhandel angenommen werden, profitieren zum einen von teilweise unübersichtlichen und nicht nachvollziehbaren Rechtsgrundlagen der beteiligten Länder, zum anderen von der Ohnmacht deutscher Behörden, gewisse illegale und kriminelle Abläufe zu rekonstruieren und nachzuweisen, wenn sich das Kind erst einmal in der Bundesrepublik Deutschland befindet – ganz abgesehen von den objektiv günstigen Bedingungen, die Händler und Adoptiveltern aufgrund der Armut der Mütter und der Korruption inländischer Behörden in den Herkunftsländern vorfinden.

In der Bundesrepublik Deutschland wiederum findet die Adoption eines Kindes aus der Dritten Welt allgemein großes Verständnis, hegt man doch die Ansicht, daß das Leben in einer deutschen Adoptivfamilie in jedem Fall dem Leben im Herkunftsland vorzuziehen ist, und zwar unabhängig davon, auf welche Weise dieses Kind in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt worden ist. Insofern materialisieren sich in dem Handel mit Kindern Profitgier, Selbstsucht und Altruismus. Kinder werden zur Ware degradiert, die gestohlen, verschachert und weltweit vermarktet wird, ihre Mütter werden zu Warenproduzentinnen und Objekten von Bedürfnissen und Interessen ihnen fremder Menschen funktionalisiert.

In welcher wirtschaftlichen und sozialen Situation sich diese zumeist ledigen Mütter und ihre Kinder befinden, soll im folgenden Abschnitt erhellt werden.

Die bislang kenntnisreichste Untersuchung über Umfang, Herkunft und soziale Hintergründe weltweit gehandelter Kinder wurde im März 1988 von der Gemeinsamen zentralen Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder (GZA) in Hamburg erstellt (vgl. Zeitschrift für Jugendrecht 7/1988, S. 328 ff., sowie in: Kinderhandel, hrsg. von „terre des hommes“, 2/1988, S. 14 ff.). Für die Jahre 1984 bis 1987 errechnete die GZA für den norddeutschen Raum „insgesamt 1 046 Adoptionen mit Beteiligung ausländischer Staatsangehöriger. Davon kamen 133 Kinder (13 Prozent) aus Ost- und Südeuropa, 106 (10 Prozent) aus anderen europäischen Staaten und 638 Kinder (61 Prozent) aus der Dritten Welt“. Berücksichtigt man, daß ein großer Teil der zu den beiden erstgenannten Gruppen gehörender 239 Kinder „aus in der Bundesrepublik Deutschland lebenden türkischen und jugoslawischen Familien heraus zur Adoption freigegeben wurden bzw. durch

innereuropäische Migration, durch Tourismus und den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten NATO-Streitkräften zur Adoption gebracht wurden“, fällt die aus der Dritten Welt in die Bundesrepublik Deutschland adoptierte Gruppe der 638 Kinder besonders ins Gewicht. Als herausragend werden die folgenden Herkunftsländer genannt:

Südkorea	141 Kinder
Indien	74 Kinder
Philippinen	64 Kinder
Kolumbien	47 Kinder
Chile	46 Kinder
Brasilien	36 Kinder
Sri Lanka	33 Kinder
Thailand	33 Kinder
Peru	19 Kinder
Ghana	13 Kinder

Zusammengefaßt bedeutet dies laut Studie der GZA, daß „506 der insgesamt 638 Adoptivkinder aus diesen zehn Staaten stammten. Das sind 80 Prozent aller Adoptivkinder aus der Dritten Welt“ (Zeitschrift für Jugendrecht, a.a.O., S. 330).

1. Wie viele Kinder wurden aus welchen dieser Herkunftsländer seit 1980 in die Bundesrepublik Deutschland adoptiert?
2. Welche der hier genannten Länder zählen zu den nach Beschluß der UN-Vollversammlung vom 18. November 1971 zu den „am wenigsten entwickelten Ländern“, den sog. LLDCs, nach deren Kriterien das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf unter 250 US-Dollar, die Industriequote am BIP unter 10 Prozent und die Alphabetisierungsquote unter 20 Prozent liegen muß?
3. Welche der genannten Länder zählen zu den sogenannten Schwellenländern, die über einen höheren Standard industrieller, ökonomischer und soziokultureller Ressourcen verfügen müssen als „Entwicklungsländer“ im klassischen Sinn?
4. Kann aus den von der Bundesregierung vorgenommenen Klassifizierungen der zehn am häufigsten genannten Herkunftsländer gehandelt werden, daß diese in ihrer großen Mehrzahl keineswegs zu den ärmsten Ländern der Dritten Welt gehören?
5. Ist eines der zehn meistgenannten Länder wegen des dort auftretenden Handels mit Kindern bereits an die Bundesregierung herangetreten, um über Maßnahmen bzw. bilaterale Abkommen gegen den Kinderhandel zu beraten? Wenn ja, welche Länder haben gegenüber der Bundesregierung welche Maßnahmen vorgeschlagen, welche Haltung nimmt zu diesen Vorschlägen die Bundesregierung ein? Wenn nein, ist die Bundesregierung einem dieser Länder gegenüber initiativ geworden, wenn ja, auf welche Weise und mit welchem Ergebnis?

6. Die GZA untersuchte 300 der 638 Adoptionen von Kindern aus der Dritten Welt auch auf ihren sozialen Hintergrund hin, der in der Regel ausgeblendet wird, um die Adoptionsverfahren nicht zu gefährden. Dem Ergebnis nach waren „218 der insgesamt 300 Kinder im Zeitpunkt der Aufnahme in die deutsche Familie jünger als ein Jahr (73 Prozent). 58 Kinder (26 Prozent der unter Einjährigen; 19 Prozent aller 300 adoptierten) sind innerhalb der ersten zwei Monate nach ihrer Geburt aufgenommen worden. Sofern für diese Kinder überhaupt Einwilligungserklärungen zur Adoption vorlagen, sind sie regelmäßig innerhalb dieses Zeitraums abgegeben worden“ (Zeitschrift für Jugendrecht, S. 331). Nach deutschem Adoptionsrecht (§ 1747 III BGB) darf eine Einwilligung zur Adoption frühestens 8 Wochen nach der Geburt erteilt werden. Im Falle von verantwortlichen Auslandsadoptionen kommt noch erschwerend der Umstand hinzu, daß der Suche nach Möglichkeiten zum Verbleib des Kindes in der eigenen Familie bzw. seinem Heimatland Vorrang gegeben werden soll. Der signifikant hohe Anteil von unter einjährigen Säuglingen und Kleinkindern läßt dagegen erhebliche Zweifel aufkommen, ob die eine wie die andere Voraussetzung zur Adoption tatsächlich gegeben war bzw. geprüft worden ist. Darüber hinaus scheinen Einwilligungserklärungen der Mütter nicht notwendigerweise vorliegen zu müssen, um eine Adoption in der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen.

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung hinsichtlich ggf. vorenthaltener Lebensmöglichkeiten des Kindes bei der Mutter bzw. der eigenen Familie?

7. Welche der autorisierten Vermittlungsstellen vermitteln Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter, in welchem Umfang?
8. Fast die Hälfte der untersuchten Gruppe der Kinder (149 von 300) hatten im Heimatland Eltern bzw. den Behörden bekannte Mütter. Nur in 7 Prozent der Adoptionen konnten keine Angaben zur Mutter bzw. zur Familie des Kindes gemacht werden. In 131 Fällen (43 Prozent) wurden „die leiblichen Eltern in den ausländischen Adoptionsdokumenten als unbekannt bezeichnet“ (Zeitschrift für Jugendrecht, S. 332). In diesem Zusammenhang wird von der GZA allerdings darauf hingewiesen, daß einige Länder, u. a. Südkorea, diese Frage generell dahin gehend beantworten, daß die vermittelten Kinder „verwaist“ seien. Dennoch läßt sich aus dem Ergebnis zweifellos ableiten, daß nur ein sehr geringer Teil der in die Bundesrepublik Deutschland vermittelten Kinder tatsächlich ausgesetzte oder verwaiste Kinder sind, der weitaus überwiegende Teil mit entsprechenden Bemühungen durchaus die Chance gehabt hätte, bei ihren Müttern, ihren Familien oder in heimatlichen Pflegemöglichkeiten zu verbleiben.

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Sachverhalt hinsichtlich der Auslandsadoptionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland?

9. Sieht die Bundesregierung die Situation der abgebenden Mütter durch autorisierte Adoptionsvermittlungsstellen ausrei-

chend berücksichtigt? Wenn ja, auf welche Weise scheint ihr dies bei welchen Vermittlungsstellen gegeben? Wenn nein, aus welchen Gründen erhebt sie welchen Vermittlungsstellen gegenüber Bedenken?

10. Die Untersuchung der GZA konkretisiert ihre Ergebnisse des weiteren in bezug auf Hinweise eines vorherigen Heimaufenthalts des Kindes (150 von 300) vor Aufnahme in der deutschen Familie. Bei 122 Kindern ließ sich jedoch feststellen, daß sie vor Aufnahme in der deutschen Familie „noch bei ihren leiblichen Eltern, Müttern, Verwandten oder Pflegefamilien“ lebten (Zeitschrift für Jugendrecht, S. 332). Die damit ermittelten Zahlen werfen in der Tat ein dramatisches Bild auf die Bemühungen einiger Vermittlungsstellen, insbesondere „terre des hommes“, durch gezielte Projekte im Land selbst nach Hilfen, Unterstützung und Pflege der Kinder und ihrer Mütter zu suchen bzw. diese anzubieten.

„Der Handel mit Kindern wird zumeist erst dann – im Einzelfall – entlarvt, wenn abgebende Mütter berichten, wie sie „schon während der Schwangerschaft oder im Krankenhaus bedrängt wurden, ihr Neugeborenes in ‚bessere Hände‘ zu geben. An diesem Geschäft beteiligten sich hochgestellte Persönlichkeiten...“ (Die Zeit, 15. April 1988).

Die durchschnittliche „abgebende Mutter“ in der Dritten Welt ist jünger als 25 Jahre, ledig und erlebt ihre erste Schwangerschaft – in der Regel allein, der Kindsvater hat sich aus dem Staub gemacht. Sie arbeitet in einem schlechtbezahlten, gering qualifizierten Beruf als Hausmädchen, Fabrikarbeiterin oder Verkäuferin. Sie stammt aus der unteren Sozialschicht und wohnt in einem städtischen Elendsviertel („terre des hommes“ 2/88, S. 17).

Welche Projekte und Maßnahmen unterstützt bzw. beabsichtigt die Bundesregierung in welchem der oben genannten Herkunftsländer entwicklungspolitisch zu unterstützen, die in erster Linie der sozialen und wirtschaftlichen Situation von Frauen nützen?

11. Wie hoch sind die im Einzelplan 23 für „Frauenprojekte“ veranschlagten Mittel in den Haushaltsjahren 1988/1989 insgesamt, im Vergleich zum Gesamtetat, bezogen auf die zurückliegenden Jahre seit 1975, das die „Dekade der Frau“ eröffnete?
12. Welche Projekte und Maßnahmen unterstützt bzw. beabsichtigt die Bundesregierung in welchen insbesondere der oben genannten Herkunftsländer entwicklungspolitisch zu unterstützen, die den Verbleib des Kindes bei seiner Mutter bzw. in der eigenen Familie ermöglichen und sichern?
13. Welche Projekte und Maßnahmen unterstützt bzw. beabsichtigt die Bundesregierung in welchen der insbesondere oben genannten Herkunftsländer entwicklungspolitisch zu unterstützen, die insbesondere der Gruppe von Schwangeren in Konfliktsituationen bzw. ledigen Müttern zugute kommen?

14. Welche der bundesdeutschen Nicht-Regierungs-Organisationen unterstützen insbesondere in den o. g. Herkunftsländern Schwangere in Konfliktsituationen bzw. ledige Mütter mit welchen Projekten und Maßnahmen?
15. Welche parteinahen Stiftungen unterstützen in welchen der insbesondere o. g. Herkunftsländer Schwangere in Konfliktsituationen bzw. ledige Mütter mit welchen Projekten und Maßnahmen?
16. Welche dieser insgesamt genannten Projekte und Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, die Ausbeutung der in Not geratenen oder in Not lebenden Frauen als Kinderproduzentinnen für den internationalen Kindermarkt zu verringern?
17. Nach welchem Familien- und Adoptionsrecht vollzieht sich in den zehn meistgenannten Herkunftsländern der in der Bundesrepublik Deutschland adoptierten Kinder sowie in Äthiopien und Paraguay eine Auslandsadoption?
18. In welchen dieser Länder ist es Frauen rechtlich gestattet, in Begleitung ihres Kindes/ihrer Kinder das Land zu verlassen, ohne über eine Einwilligung des Ehemannes bzw. des Vaters des Kindes zu verfügen?
19. In welchen dieser Länder sind die sie begleitenden Kinder in den Reisedokumenten der Mutter vermerkt?
20. Welche strafrechtlichen Konsequenzen nehmen diese Frauen in welchen Herkunftsländern auf sich, wenn sie das sie begleitende Kind nach ihrem Aufenthalt z. B. in der Bundesrepublik Deutschland nicht wieder ins Land zurückführen, weil es hier einer Adoption, in der Regel mittels falscher Vaterschaftserklärungen, zugeführt wurde?
21. Bestehen in diesen Ländern Vorschriften darüber, daß die in Begleitung eines Kindes/von Kindern ausreisende Frau über die nationalen Bestimmungen in bezug auf Auslandsadoptionen bzw. den damit für sie verbundenen strafrechtlichen Konsequenzen aufzuklären ist? Wenn nein, kann davon ausgegangen werden, daß Frauen, die ihr Kind im Ausland, z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, einer Adoption zuzuführen gedenken, über ihre rechtliche Situation bei der Rückkehr nicht in Kenntnis gesetzt bzw. informiert sind?
22. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, daß gegen wieder in ihr Land einreisende Frauen, die ihr Kind im Ausland, z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, einer Adoption zugeführt haben, Ermittlungsverfahren angestrengt werden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, schließt die Bundesregierung Strafverfahren gegen diese Personengruppe aus?

VI. Adoptionsrecht

Wie die Jugendämter anlässlich des Gesetzentwurfs zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes übereinstimmend mitteilten, sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für Adoptio-

nen, die von den anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen bearbeitet werden, ausreichend: Über die adoptionswilligen Paare muß ein Eignungsbericht erstellt werden, der die Grundlage der Adoption bildet. Dieser Eignungsbericht und die dazugehörige „vorläufige Pflegeerlaubnis“ reichen den Adoptionsvermittlungsstellen als „Vorlage“ für die Vermittlung eines Kindes aus. Nach erfolgter Vermittlung wird die Adoption in der Regel von den Vormundschaftsgerichten bestätigt.

Im Falle von Privatadoptionen aus dem Ausland liegen die Dinge jedoch anders, da die Adoptionsinteressenten ihre Adoptionen privat bzw. kommerziell an den Instanzen vorbei organisieren und das Adoptivkind aus der sog. Dritten Welt in der Regel erst den Vormundschaftsgerichten präsentieren, wenn dieses einige Monate, manchmal auch Jahre bei ihnen gelebt hat. Damit sind oftmals minimale Voraussetzungen einer formal korrekten Adoption nicht erfüllt. Da jedoch die Hintergründe solcher Adoptionen von den Jugendämtern bzw. den Vormundschaftsgerichten kaum nachrecheriert und überprüft werden können, beugen sich diese meist der normativen Kraft des Faktischen, soweit kriminelle Praktiken für sie nicht erkennbar sind. Dabei gehen die Gerichte davon aus, daß es letztlich dem Kindeswohl dient, wenn das einmal adoptierte Kind bei den Adoptiveltern bleibt.

„terre des hommes“ hat einen Forderungskatalog aufgestellt, der private/illegale oder kriminelle Adoptionen zumindest erheblich erschweren würde.

1. Wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vorlegen, der § 7 AdVermG um folgende Punkte erweitert:
 - a) Auslandsadoptionen sind nur erlaubt, wenn die Vermittlung im Ausland ausschließlich durch die Zusammenarbeit einer hier anerkannten mit einer dort anerkannten Vermittlungsstelle zustande kam, wenn also private Vermittler ausgeschaltet sind,
 - b) Auslandsadoptionen sind nur erlaubt, wenn vor der konkreten Vermittlung die generelle Eignung der Adoptiveltern bescheinigt wurde,
 - c) Auslandsadoptionen sind nur erlaubt, wenn der deutschen Vermittlungsstelle das Adoptivkind vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bekannt ist,
 - d) Auslandsadoptionen sind nur erlaubt, wenn sonstige rechtliche Voraussetzungen – insbesondere Einwilligungen – nach dem Heimatrecht des Kindes und der Adoptiveltern vorliegen?

Wenn nein, mit welcher Begründung?

2. Wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des AdVermG vorlegen, in dem ausdrücklich betont wird, daß

alle Vorschriften in gleicher Weise für Auslandsadoptionen gelten und anzuwenden sind? Wenn nein, mit welcher Begründung?

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, folgende Forderungen von „terre des hommes“ durchzusetzen:
 - a) Die Herausgabe des sog. Eignungsberichtes an die Adoptionsbewerber selbst ist in jedem Fall zu unterbinden,
 - b) wenn ein Kind mit illegalen Methoden zur Auslandsadoption in die Bundesrepublik Deutschland geholt wurde, muß konsequenter als bisher die Frage geprüft werden, ob den Adoptionsbewerbern die konkrete Eignungsbestätigung zu verweigern ist,
 - c) seitens der Vormundschaftsgerichte ist eine striktere Anwendung der Bestimmungen notwendig, wonach die Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern (bzw. der gesetzlichen Vertreter) zur Adoption durch eine bestimmte Familie nachgewiesen werden muß?
4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung von „terre des hommes“, Zuwiderhandlungen gegen das Adoptionsvermittlungsgesetz, die bisher ausschließlich, wenn überhaupt, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, in Straftatbestände umzuwandeln?
5. Wie definiert sich in der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland der Begriff „Wohl des Kindes“?
6. Sind die beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zur familialen Erfüllung des „Wohl des Kindes“ auch auf Adoptivkinder aus dem Ausland, insbesondere der der Dritten Welt, anwendbar, selbst wenn der soziale Hintergrund des adoptierten Kindes den Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten vielfach unbekannt ist oder verfälscht wird? Wenn ja, welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber sogenannten Adoptiveltern ein, die unter Umständen bereit sind, das vorgebliche „Wohl des Kindes“ illegal und/oder kommerziell herzustellen? Wenn nein, welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der strukturellen Nichtanwendbarkeit des Begriffs „Wohl des Kindes“ in bezug auf ausländische Adoptivkinder?
7. Hält die Bundesregierung Paare für die Erziehung eines Kindes für geeignet, die ohne Rücksicht auf das – wie auch immer verstandene – „Wohl des Kindes“ sich ein solches mit allen Mitteln und gegen Bezahlung verschaffen?
8. Ist die Ankündigung des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 3. August 1989, falsche Vaterschaftsanerkenntnisse zu verbieten, in dem Sinne zu verstehen, wie es der niedersächsische Kultusminister in seiner Pressemitteilung vom 2. Juni 1989 vorgeschlagen hat, nämlich nicht nur in bezug auf die Händler, sondern auch in bezug auf die sogenannten Adoptivväter, die sich Kinder privat oder kommerziell mit falschen Vaterschaftsanerkenntnissen besorgen? Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, diesen Vätern die rechtsgültige Vaterschaft zu verweigern?

9. Plant die Bundesregierung, gezielte Strafvorschriften gegen illegale Adoptionen einzuführen? Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit geltendes Strafrecht (z. B. hinsichtlich Personenstands Fäl schung, Falschbeurkundung oder Kindesentziehung) auch auf sogenannte Adoptiveltern angewendet werden kann? Wenn nein, warum nicht?
10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, eine zentrale bundesdeutsche Stelle einzurichten, die ausschließlich bei Auslandsadoptionen tätig wird und auch finanziell so ausgestattet wird, daß sie Recherchen im Ausland durchführen kann?
11. Welche Papiere sind von Einzelpersonen bzw. Paaren in Begleitung eines ausländischen Kindes bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorzulegen?
12. Zu welchem Zeitpunkt und von wem werden diese Papiere auf ihre Authentizität hin überprüft?
13. Auf welche Weise soll der Bundesgrenzschutz dafür sorgen (vgl. Pressemitteilung des BMJFFG vom 3. August 1989), daß ausländische Mütter, die „mit ihren Kleinkindern einreisen“, diese in der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Adoption freigeben?
14. Welche Maßnahmen oder Bestimmungen plant die Bundesregierung für die Fälle, in denen ausländische Frauen ihre Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland ohne ihr Kind antreten wollen?
15. Erwägt die Bundesregierung eine Vorschrift, die die Einreise ausländischer „Adoptivkinder“ nur mit Sondergenehmigung erlaubt, wie dies z. B. in Schweden, den Niederlanden und Italien der Fall ist? Wenn nein, mit welcher Begründung?
16. Hat es Fälle gegeben, in denen leibliche Eltern, deren Kind entführt wurde, eine auswärtige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland um Hilfe bei der Suche nach ihrem Kind gebeten haben? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
17. Sind die auswärtigen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland angewiesen, den leiblichen Eltern bei der Suche nach ihrem Kind Amtshilfe zu leisten? Wenn nein, warum nicht?
18. Hat es in der Bundesrepublik Deutschland Fälle gegeben, in denen die leiblichen Eltern eines ausländischen Kindes ihr Kind aufgespürt haben? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
19. Auf welche Rechtsvorschriften können sich in solchen Fällen die leiblichen Eltern stützen, um die Herausgabe ihres Kindes zu erreichen?
20. Hat es Fälle in der Bundesrepublik Deutschland gegeben, in denen die Vormundschaftsgerichte die Adoption wegen unzureichender Papiere verweigert haben? Wenn ja, was geschieht in einem solchen Fall mit dem Kind?

VII. Internationale Abkommen

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat im Dezember 1988 einen Entwurf der Konvention über die Rechte des Kindes vorgelegt, der voraussichtlich in der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Herbst 1989 ratifiziert werden wird.

1. Wird die Bundesregierung dieser Konvention beitreten?
2. Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche gesetzlichen Modifizierungen sind vorzunehmen, um den Geist der Konvention zu erfüllen?

In der Konvention werden verschiedene Rechte des Kindes garantiert, die auch unter dem Gesichtspunkt illegaler oder krimineller Auslandsadoptionen relevant sind. So wird in Artikel 7 bestimmt, daß Kinder von Geburt an das Recht auf Namen und Nationalität haben und das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. In Artikel 8 wird das Recht des Kindes auf Identität (unter Einschluß seiner Nationalität) auf Namen und Familienbeziehungen bekräftigt. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, im Falle der illegalen Wegnahme dieser Rechte sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Kind wieder in diese Rechte einzusetzen.

3. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Falle ihres Beitritts zur Konvention, um bei Aufdeckung konkreter Fälle des Kinderhandels dem betreffenden Kind wieder zu seinen garantierten Rechten zu verhelfen?
4. Hat die Bundesregierung bereits Maßnahmen geplant, um den illegalen Kinderhandel zu bekämpfen, wie in Artikel 21 der Konvention gefordert?

Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

5. Hat die Bundesregierung bereits mit einzelnen Staaten (wie in Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 21 d gefordert) Verhandlungen bezüglich binationaler Abkommen bei Auslandsadoptionen aufgenommen? Wenn ja, um welche Staaten handelt es sich? Wenn nein, warum nicht?
6. Ist es richtig, daß Indien und die Philippinen an die Bundesregierung bzw. deren Vertretungen im Ausland herangetreten sind, um binationale Abkommen abzuschließen, mit der Absicht, den Kinderhandel zu unterbinden? Wenn ja, warum konnte sich die Bundesregierung nicht zu einem solchen Abkommen entschließen?

Bereits in der Europäischen Konvention zur Adoption von 1967, die für die Bundesrepublik Deutschland am 11. Februar 1981 in Kraft trat, sind verschiedene Probleme bei Adoptionen aufgegriffen und durch Bestimmungen eingegrenzt worden, deren strikte Einhaltung viele der Probleme des illegalen Adoptionsmarktes lösen würden.

7. Artikel 26 der Konvention schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten der EG ihre autorisierten Adoptionsvermittlungsstellen nennen.

Welche hat die Bundesregierung benannt?

8. Die Konvention schreibt vor, daß die anerkannten Vermittlungsstellen nicht auf die in Artikel 5 § 1 genannten Zustimmungserklärungen der leiblichen Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter des Kindes verzichten dürfen. Dies ist in der Praxis privater/kommerzieller Adoptionen häufig nicht gegeben.

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

9. Artikel 9 §§ 1, 2 schreibt genaue Auskünfte über Adoptionswillige, das zu adoptierende Kind und dessen Familie vor. Diese liegen bei Auslandsadoptionen selten vor.

Wird die Bundesregierung hier Konsequenzen ziehen, um die Konvention zu erfüllen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

10. Artikel 22 ermöglicht den Beitritt auch anderer als EG-Staaten zu dieser Konvention.

Hat die Bundesregierung sich bemüht, andere Staaten zum Beitritt zu bewegen?

Wenn ja, welche Staaten sind dies?

Die Mitgliedstaaten der OAS haben am 24. Mai 1984 das „Interamerikanische Übereinkommen über das auf die Minderjährigen-Adoption anwendbare Recht“ gezeichnet. In diesem Übereinkommen wird in Artikel 23 auch Nichtmitgliedstaaten der OAS der Beitritt ermöglicht.

11. Erwägt die Bundesregierung den Beitritt zu diesem Übereinkommen?

Wenn nein, welche Gründe sprechen nach Meinung der Bundesregierung gegen einen Beitritt zu diesem Übereinkommen?

Die Konferenz der Mitgliedstaaten der OAS hat neben der Erarbeitung des oben genannten Übereinkommens beschlossen, eine Studie zu erarbeiten, die Lösungen im Bereich der Adoptionen bereitstellen soll.

12. Hat die Bundesregierung Informationen über Ausmaß, Inhalt, Ergebnisse dieser Studie? Wenn nein, bemüht sie sich darum?

Wenn ja, wo kann diese Studie eingesehen werden?

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Überlegungen der OAS-Staaten, einen internationalen Gerichtshof einzurichten, der die Adoptionen zwischen den verschiedenen Staaten regelt?

In der UNO-Resolution 41/85 von 1986 (Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene) stellt die Generalversammlung einige Grundsätze auf, die inländische und ausländische Adoptionen regeln sollen. Grundsätzlich wird gefordert, daß

Kinder nur dann ins Ausland adoptiert werden sollen, wenn das betreffende Land Maßnahmen ergriffen hat, um das Kind zu schützen, und wenn im eigenen Land keine Möglichkeit der Unterbringung gegeben ist. Es sollen bei einer solchen Adoption die geltenden inländischen Vorschriften beachtet werden, und es darf kein finanzieller Gewinn mit der Adoption verbunden sein. Die Rechtsordnungen beider beteiligter Staaten sind zu beachten, und die kulturelle und religiöse Herkunft des Kindes sind „gebührend zu berücksichtigen“.

14. Hat die Bundesregierung diese Resolution zur Kenntnis genommen? Wenn ja, befürwortet sie die dort geforderten Regelungen?
15. Gedenkt die Bundesregierung, die Gesetzgebung zur Adoption und Adoptionsvermittlung um die in der Resolution aufgestellten Grundsätze zu erweitern? Wenn ja, innerhalb welcher Zeiträume soll dies geschehen?

Bonn, den 19. September 1989

Frau Schmidt (Hamburg)

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

